VERORDNUNG (EWG) Nr. 1675/81 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2032/80 (4), wurden die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt.

Die Entwicklung der Notierungen für Birnen der Sorten Packham's Triumph (Williams d'automne) und Crystalli sowie für Äpfel der Sorten Cardinal, Bramley's Seedling und Cox's orange pippin auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft während der letzten Wirtschaftsjahre macht bei diesen Sorten eine Überprüfung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise erforderlich.

Da über einige Birnensorten genauere Angaben vorliegen, ist es zweckmäßig, in dem Verzeichnis der großfrüchtigen Tafelbirnensorten in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 die Sorten Beurré Hardy und Crystalli zu streichen.

Es ist notwendig, die Beträge für Verpackungskosten gemäß Anhang X der genannten Verordnung anzupassen und in ECU auszudrücken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 werden wie folgt geändert :

1. In Anhang V „Birnen — Anpassungskoeffizient ‚Sorte'"

   a) wird nach der vierten Rubrik nach der Sorte „Condoula" die Sorte „Packham's Triumph" (Williams d'automne) hinzugefügt ;

   b) die Sorte „Crystalli" (Beurré Napoléon, Tsakoniko) wird in der fünften Rubrik gestrichen und in der vierten Rubrik nach der Sorte „Packham's Triumph" hinzugefügt ;

   c) werden folgende in der Rubrik „Liste der großfrüchtigen Tafelbirnen" aufgeführte Sorten gestrichen :

   — im vierten Gedankenstrich : Beurré Hardy (Butirra Hardy, Gellerts) und
   — im letzten Gedankenstrich : Crystalli.

2. In Anhang VII „Äpfel — Anpassungskoeffizient ‚Sorte'"

   a) wird in der dritten Rubrik nach der Sorte „Mantet" die Sorte „Cardinal" hinzugefügt ;

   b) wird in der zehnten Rubrik die Sorte „Bramley's Seedling" gestrichen und in der siebten Rubrik nach der Sorte „Delicious Pilafa" hinzugefügt ;

   c) werden in der sechsten Rubrik der zweiten Spalte „Anpassungskoeffizient" die beiden Gedankenstriche

   „— Februar einschließlich : 1,2
   — ab März : 1,0"

   durch

   „— bis April einschließlich : 1,2
   — Mai : 1,0" ersetzt.

3. Die in Anhang X „in Artikel 2 erwähnter Betrag" festgesetzten Beträge werden durch folgende Beträge ersetzt :

   3,0 ECU für Blumenkohl,
   4,3 ECU für Tomaten,
   6,9 ECU für Pfirsiche,
   3,9 ECU für Zitronen,
   3,4 ECU für Birnen,
   4,7 ECU für Tafeltrauben,
   3,4 ECU für Äpfel,
   5,8 ECU für Mandarinen,
   4,4 ECU für Apfelsinen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 198 vom 31. 7. 1980, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN